



Inhalt

- 27. 2022 Öffentliche Bekanntmachung des Bürgermeisters der Gemeinde Borchchen vom 17.11.2022 über die Einleitung des Verfahrens zur Aufstellung eines Bebauungsplanes gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)
Änderungsbeschluss über die 51. Änderung des Flächennutzungsplanes, Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 61 „Mühlenbreite“ im Ortsteil Nordborchen**
- 28. 2022 Öffentliche Bekanntmachung des Bürgermeisters der Gemeinde Borchchen vom 17.11.2022 über die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) sowie die Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB
2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 33 „Hirgenstraße“ in Etteln**
- 29. 2022 Öffentliche Bekanntmachung des Bürgermeisters der Gemeinde Borchchen vom 17.11.2022 über die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) sowie die Beteiligung der Behörden**

Herausgeber: Gemeinde Borchchen, Der Bürgermeister,
Unter der Burg 1, 33178 Borchchen,
Telefon 05251 / 3888-0

Interessenten können das Amtsblatt kostenlos bei der Gemeindeverwaltung abholen bzw. sich gegen Erstattung der Portokosten zusenden lassen. Zudem besteht die Möglichkeit das Amtsblatt im Internet unter www.borchchen.de abzurufen.

**und der sonstigen Träger öffentlicher Belange
gem. § 4 Abs. 2 BauGB
Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 59 „Ottens-
hof“ in Nordborchen**

- 30. 2022 Öffentliche Bekanntmachung des Bürgermeisters
der Gemeinde Borchen vom 17.11.2022 über die öf-
fentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetz-
buch (BauGB) sowie die Beteiligung der Behörden
und der sonstigen Träger öffentlicher Belange
gem. § 4 Abs. 2 BauGB**
- 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 48 „Bleich-
straße“ in Nordborchen**

Öffentliche Bekanntmachung

über die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) sowie die Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB

1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 48 „Bleichstraße“ in Nordborchen

Der Bau- und Umweltausschuss der Gemeinde Borchen hat in seiner Sitzung am 25.10.2022 folgenden Beschluss gefasst:

„Dem Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 48 „Bleichstraße“ einschließlich der Begründung wird zugestimmt und die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB für die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 48 „Bleichstraße“ beschlossen.“

Der rechtskräftige Bebauungsplan Nr. 48 „Bleichstraße“ führt als Rechtsgrundlage die Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.03.2000 (GV. NRW. S.256) auf.

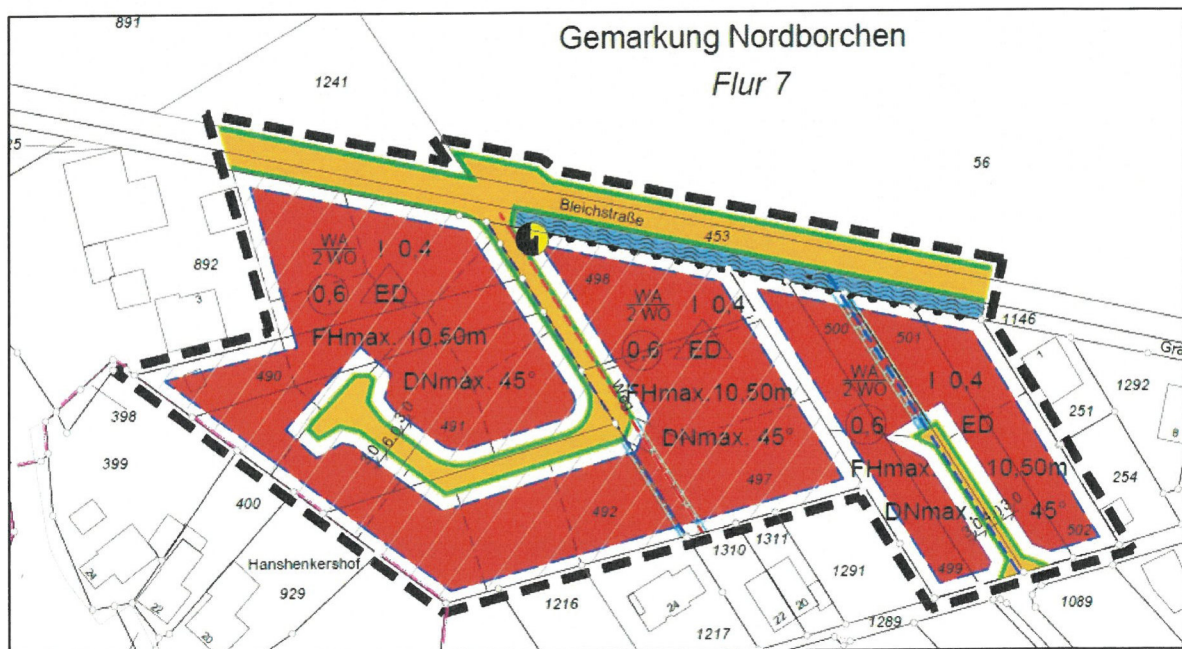
Diese wird mit der Fassung der Bekanntmachung vom 21.07.2018 (GV. NRW. S.421), in der zurzeit geltenden Fassung ersetzt, um die Voraussetzungen für eine zeitgemäße Neubebauung zu ermöglichen und die neuen Regelungen der BauO NRW anwenden zu können.

Die Grundzüge der Planung werden dabei erhalten. Inhaltlich ändert sich an der Planfassung nichts. Die planungsrechtlichen Festsetzungen bleiben unverändert.

Im Norden grenzt das Plangebiet an den Außenbereich. Im Osten sowie Süden wird das Plangebiet von der Bebauung an der Straße „Amtsweg“ eingerahmt. Westlich schließt die Bebauung „Auf der Schweiz“ an.

Der geplante Änderungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 48 „Bleichstraße“ ist dem nachstehenden Übersichtsplan zu entnehmen:

Geltungsbereich:



Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 48 „Bleichstraße“ wird im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 Baugesetzbuch (BauGB) durchgeführt. Im Rahmen des vereinfachten Verfahrens kann von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB abgesehen werden.

Übereinstimmungserklärung gem. § 2 Abs. 3 BekanntmVO NRW

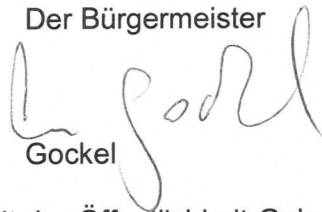
Der Bau- und Umweltausschuss hat in einer Sitzung am 25.10.2022 die Offenlage des Bebauungsplanes Nr. 48 „Bleichstraße“ im Ortsteil Nordborchen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie die Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB beschlossen. Der Wortlaut des papiergebundenen Dokumentes stimmt mit dem Beschluss des Bau- und Umweltausschusses der Gemeinde Borchen vom 25.10.2022 überein.

Der Beschluss des Bau- und Umweltausschusses der Gemeinde Borchen über die Offenlage ist ordnungsgemäß zustande gekommen. Das Verfahren nach § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO NRW wurde eingehalten. Die Bekanntmachung wird hiermit angeordnet.

Borchen, den 17.11.2022

Der Bürgermeister

Uhrzeit: 12.55


Gockel

Die Gemeinde Borchen gibt hiermit der Öffentlichkeit Gelegenheit, sich über die vorgesehene Bauleitplanung zu informieren und zu äußern.

Zu diesem Zweck werden die Entwürfe des Bauleitplanes sowie die Begründung in der Zeit vom

25.11.2022 bis 27.12.2022

einschließlich in der Gemeindeverwaltung Borchen, Unter der Burg 1, Zimmer 16 (Frau Risse-Schäfers) ausgelegt.

Die Dienststunden sind:

montags bis freitags von	08:30 Uhr bis 12:30 Uhr
montags bis mittwochs von	14.00 Uhr bis 16:00 Uhr
donnerstags von	14:00 Uhr bis 18:00 Uhr

Ein Bediensteter der Verwaltung wird den interessierten Bürgern Auskunft erteilen.

Die Bebauungsplanunterlagen können zusätzlich auf der Internetseite der Gemeinde Borchen unter folgenden Link eingesehen werden:

<https://www.borchen.de/wirtschaft/oeffentliche-auslegung.php>

Außerdem können die Bebauungsplanunterlagen über das zentrale Bauportal.NRW unter folgenden Link eingesehen werden:

<https://www.bauleitplanung.nrw.de>

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung unberücksichtigt bleiben.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehender Beschluss wird hiermit gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

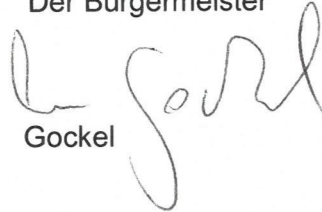
Gemäß § 7 Absatz 6 Satz 1 Gemeindeordnung NRW (GO NRW) kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes (GO NRW) gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b. die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c. der Bürgermeister hat den Beschluss des Rates der Gemeinde Borchten vorher beanstandet,
- d. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Borchten, den 17.11.2022

Der Bürgermeister

Uhrzeit: 12.56


Gockel